



Merkblatt für die Berichterstattung aus dem Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

Die Verhandlungen des Kantonsrates von Appenzell Ausserrhoden sind öffentlich (Art. 67 Abs. 3 KV, Art. 25 Abs.1 KRG).

Medienschaffende, die über die Verhandlungen des Kantonsrates berichten möchten, melden sich rechtzeitig beim Kommunikationsdienst der Kantonskanzlei zur Akkreditierung an (kommunikation@ar.ch). So können allenfalls notwendige Absprachen getroffen werden.

Medienschaffenden, die regelmässig von den Sitzungen des Kantonsrates berichten, wird eine dauerhafte Akkreditierung ausgestellt. Sie müssen sich rechtzeitig beim Kommunikationsdienst (kommunikation@ar.ch) unter Angabe von Namen, Adresse, E-Mailadresse und allenfalls Redaktion melden (Art. 29 Abs. 1 Kantonsratsgesetz). In der Folge erhalten sie einen Ausweis, der offen zu tragen ist. So sind sie für Parlamentsmitglieder sofort als Medienschaffende zu erkennen. Der Kommunikationsdienst führt im Auftrag des Büros des Kantonsrates ein Register mit allen Akkreditierungen.

Die Sitzungsunterlagen des Kantonsrates sind auf der Homepage des Kantons abrufbar. Ständige Berichterstatterinnen und Berichterstatter erhalten die Sitzungsunterlagen auf expliziten Wunsch hin beim Parlamentsdienst (kantonsrat@ar.ch) auch auf Papier (Art. 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates, GO KR). Der Arbeitsbereich für Medienschaffende befindet sich auf der Zuschauertribüne. Für Medienschaffenden mit dauerhafter Akkreditierung sind Arbeitsplätze reserviert. Ein Tonsignal der Sitzungen wird in den Sitzungssaal im 3. Stock übertragen. Dort besteht die Möglichkeit, das Tonsignal übernehmen zu können. Der Sitzungssaal im 3. Stock kann von den Medienschaffenden während den Kantonsratssitzungen als zusätzlicher Arbeitsraum benutzt werden.

Für Ton- und Bildaufnahmen im Saal braucht es eine explizite Bewilligung durch das Ratspräsidium (Art. 20 Abs. 2 GO KR). Entsprechende Bewilligungen können über den Kommunikationsdienst eingeholt werden. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufnahmen, die als Gedankenstütze zur Berichterstattung erstellt werden, z.B. mit mobilen Telefonen. Akkreditierte Medienschaffende erhalten diese Bewilligung mit der dauerhaften Akkreditierung.

Der Zugang in den Kantonsratssaal (ins Plenum, nicht zur Zuschauer- resp. Medientribüne) bedarf der Bewilligung des Ratspräsidiums und einer vorgängigen Kontaktaufnahme mit dem Kommunikationsdienst. Der Zugang ins Plenum für Foto- und Filmaufnahmen während einer Kantonsratssitzung kann in Absprache mit dem Ratsweibel resp. der Ratsweibelin für kurze Zeit gestattet werden. Medienschaffende dürfen dabei den Ratsbetrieb nicht stören. Es ist untersagt, Aufnahmen von Akten, Schriftstücken oder persönlichen Notizen der Ratsmitglieder zu machen.

Medienschaffende, die den Bestimmungen der Kantonsratsgesetzgebung, der Geschäftsordnung des Kantonsrates oder den Weisungen des Büros zuwiderhandeln, können aus dem Saal gewiesen und aus dem Register gestrichen werden (Art. 20 Abs. 3 GO KR).

Im August 2020